

Le lecteur trouvera ci-dessous une traduction des pages 41 à 50 (partie VII. Recommandations) du rapport de la Commission d'enquête parlementaire chargée d'examiner les causes et d'évaluer la gestion des inondations de juillet 2021 en Wallonie (Doc. 894 (2021-2022) — N° 1)

Cette traduction n'engage pas le Parlement de Wallonie

PARLAMETARISCHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION ZUR URSACHEN DER HOCHWASSERKATASTROPHE IN DER WALLONIE IM JULI 2021

VII. EMPFEHLUNGEN

Die Überschwemmungen im Juli 2021 haben dramatisch ins Bewusstsein gerufen, dass der Klimawandel und seine plötzliche Nähe Realität sind: Der Klimawandel ist keine Problematik ausschließlich künftiger Generationen oder weit entfernter Orte, sondern stellt eine Herausforderung der Gegenwart und unseres Kontinents dar.

Die Überschwemmungen werfen ein Schlaglicht darauf, wie notwendig die Verstärkung und Beschleunigung des Kampfes gegen den Klimawandel durch Reduzierung der Treibhausgase (THG) einerseits und die Anpassung unserer Lebensräume, Infrastrukturen, Einrichtungen, Systeme und unserer Gesellschaft andererseits sind, um die Bevölkerung vor den aktuellen und kommenden Folgen des Klimawandels zu schützen.

Wir müssen sämtliche politischen Maßnahmen auf die Katastrophen, welche vorhersehbar sind, sowie auf das definierte Risiko ausrichten.

Auf Grundlage der Anhörungen und der Informationen, welche die Parlamentarische Untersuchungskommission erhalten hat, die damit beauftragt ist, die Ursachen der Hochwasserkatastrophe in der Wallonie im Juli 2021 zu untersuchen und ihre Bewältigung auszuwerten, können die nachstehenden Empfehlungen formuliert werden.

1. METEOROLOGISCHE UND HYDROLOGISCHE VORHERSAGEN UND WARNUNGEN

European Flood Awareness System (EFAS)

1. Hinsichtlich der Nutzung des *European Flood Awareness System* (EFAS) durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW):

- die Wallonie konsequent in das vom EFAS gebildete europäische Netzwerk und seine diversen Instrumente einbinden;
- die Nutzung sämtlicher vom EFAS angebotenen Instrumente (formelle und informelle „Flood“- und „Flash-Flood“- sowie „Map-Viewer“-Warnungen) in die Verfahren des ÖDW integrieren;
- den ÖDW gemäß den Zugangsbedingungen des EFAS, welche die Wallonische Region am 23. Februar 2015 akzeptiert hat, damit beauftragen, regelmäßig Bewertungen für das EFAS hinsichtlich der Qualität der Vorhersagen des Systems zu formulieren;
- an den jährlichen Treffen und erforderlichen Schulungen teilnehmen;
- die Daten der Niederschlagsmessstationen und weiterer Messinstrumente, bei denen dies möglich ist, mit dem *EFAS Dissemination Centre* teilen.

2. Hinsichtlich des *Copernicus Emergency Management Service* die Dauer der Übertragung des Satellitenbildes an die zuständigen Behörden verkürzen.

Königliches Meteorologisches Institut (KMI)

3. Die Partnerschaft zwischen dem Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW) und dem Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) ausbauen und verstärken, um in erster Linie:

- die Fähigkeiten zur meteorologischen Modellierung zu erhöhen, um meteorologische Vorhersagen zu erhalten, die so feinmaschig wie möglich sind, und somit Fortschritte bei der Vorhersage und Einbeziehung des sogenannten Konvektionsregens (intensiv und konzentriert) zu erzielen;
- die gegenseitige Kenntnis der Instrumente und Daten sowie ihre Interoperabilität zu gewährleisten;
- die Übermittlung der genauen Liste der von ihren Mitteilungen betroffenen Gemeinden durch KMI und ÖDW zu organisieren;
- die Konzipierung eines Produkts des KMI anzuregen, welches den detaillierteren Einfluss der meteorologischen Vorhersagen auf Teileinzugsgebiete mit einer Talsperre analysiert.

4. Die Bedingungen und die Aufschlüsselung der Nutzung der Warncodes des KMI verbessern, um gelbe, orange und rote Warnungen auslösen zu können, ohne 48 Stunden, 24 Stunden oder 12 Stunden warten zu müssen, wenn die Gefahr von nach Art bzw. Umfang außergewöhnlichen meteorologischen Ereignissen besteht.

5. Die meteorologischen Vorhersagemodelle an die prospektiven klimatologischen Modelle anpassen.

Abteilung für Wasserwirtschaft des Öffentlichen

Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastruktur (AWW ÖDW MI)

6. Um die Fähigkeit zur Vorhersage und zur Kommunikation der Abteilung für Wasserwirtschaft des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastruktur (AWW ÖDW MI) zu verbessern, wird empfohlen:

- die meteorologischen Vorhersagen des *European Centre for Medium Range Weather Forecasts* (ECMWF) und die Daten der nichtschiffbaren Wasserläufe (Aqualim) schrittweise in das hydrologische Vorhersagemodell „HydroMax“ zu integrieren;
- die Fähigkeiten zur hydrologischen Modellierung unter Berücksichtigung eines größeren Risikofaktors im Zusammenhang mit der Zunahme extremer klimatischer Phänomene zu verstärken;
- sämtliche Wasserläufe sowie die Problematik des Oberflächenwasserabflusses in das Warn- und Alarmsystem der AWW ÖDW MI einzubeziehen;
- das Projekt „Walhydro“ zu operationalisieren, indem im Zuge dessen sämtliche vom ÖDW verwalteten Daten, die in Bezug auf Überschwemmungen von Bedeutung sind, in einer einzigen Datenbank gesammelt und in die „Aqualim“- und „Wacondah“-Netze einbezogen werden, um ein einheitliches meteorologisches System zu schaffen;
- über bereitstehende Instrumente zu verfügen, um dem ÖDW und weiteren Regionalbehörden sämtliche vom Königlichen Meteorologischen Institut (KMI) und vom *European Flood Awareness System* (EFAS) bereitgestellten Produkte zugänglich zu machen;
- Warnmodelle speziell zu den Phänomenen der „Flash Flood“ zu entwickeln;

- die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf die von Walhydro und HydroMax genutzten und erzeugten Daten anzuwenden und diese Daten den Betreibern und öffentlichen Behörden und – soweit möglich – den Bürgern zugänglich zu machen;
- das Überschwemmungsrisiko durch Oberflächenwasserabfluss detailliert zu untersuchen und zu analysieren, um dessen Wirkprinzipien in den Tälern besser zu verstehen (Bestimmung der bevorzugten Abflussrinnen usw.).

7. Die Terminologie der Vorwarn- bzw. Warncodes und -schwellen für Hochwasser klären und veröffentlichen, um das Risiko hydrologischer Ereignisse außergewöhnlicher Art nachvollziehbarer zu machen. Im Zuge dessen über die Möglichkeit nachdenken, Hochwasservorwarnungen oder -warnungen auf Basis meteorologischer Vorhersagen auszugeben, ohne das Ergebnis hydrologischer Vorhersagen abzuwarten.

8. Dafür Sorge tragen, dass die AWW ÖDW MI eine verständliche, relevante und direkt nutzbare Mitteilung an die zuständigen Regional- und Kommunalbehörden sowie an die Bevölkerung richtet.

9. Eine Blaupause für Informationsmitteilungen, Vorwarn- und Warnmeldungen zu den Wasserständen (verschlüsselte Daten, Schweregrad) erstellen, die in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Krisenzentrum (CRC-W) und dem Städte- und Gemeindeverband der Wallonie (UVCW) angefertigt wird.

10. Eine präzisere Modellierung der Teileinzugsgebiete operationalisieren, um den Einfluss von Hochwasser auf das Gebiet einschließlich des Einflusses eventuell abgelassenen Wassers unterhalb der Stauseen effektiv darstellen zu können.

11. Die hydrometrischen Messstationen verbessern, um einerseits das Spektrum der Durchflussmengen vor einem Ausfall zu vergrößern und andererseits ihre Haltbarkeit zu erhöhen.

12. Die Zusammenarbeit mit den regionalen hydrologischen Diensten (in Brüssel und Flandern) sowie jenen der Nachbarländer verbessern, insbesondere durch größere Aufmerksamkeit für die Talsperren und ihren Einfluss.

13. In Abstimmung mit den – öffentlichen wie privaten – Medien in den Wetterberichten für die allgemeine Öffentlichkeit gut verständliche hydrologische Daten bei Hochwasservorhersagen zugänglich machen und gegebenenfalls die Verbreitung von Vorwarn- und Warnmeldungen vorsehen.

14. Die Fähigkeit zur vorläufigen Bewertung im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verstärken und dabei unter den verschiedenen Elementen dieser Bewertung die Beschreibung der in der Vergangenheit aufgetretenen Überschwemmungen, die erhebliche negative Auswirkungen hatten, berücksichtigen.

Permanentes Betriebszentrum (PEREX) 4.0

15. Die Operationalisierung des Permanenten Betriebszentrums (Perex) 4.0 zeitnah abschließen.

16. Hinsichtlich des aktiven Überwachungsmechanismus der Wasserläufe und Talsperren eine spezielle Phase definieren, ab der ein operativer Bereitschaftsmechanismus für die Situation erforderlich ist.

17. Schnellstmöglich die Überwachung der hydrologischen Vorwarn- und Warnschwellen in das Perex-Zentrum 4.0 einbeziehen.
18. Schrittweise einen optimalen Anschluss an sämtliche sensiblen regionalen Standorte durchführen.
19. Gewährleisten, dass das Perex-Zentrum 4.0 in der Lage ist, sensible Standorte des wallonischen Gewässernetzes einschließlich der Talsperren in Echtzeit anzuzeigen.

2. RISIKOPRÄVENTION UND KRISENMANAGEMENT

Risikokultur

20. Bei sämtlichen Betriebs-, Bau- oder Renovierungsverfahren für öffentliche Infrastruktur das Risiko einer Verschlimmerung der Auswirkungen im Zusammenhang mit extremen Klimaphänomenen berücksichtigen.
21. Mehr Beamte in der Noteinsatzplanung und im Krisenmanagement schulen.
22. Mehr Interaktionen zwischen den Koordinatoren der Noteinsatzplanung (PLANU), den Raumordnungs- und Städtebauberatern (CATU) und den beauftragten Beamten entfalten.
23. Mit dem Föderalen Kompetenzzentrum für das Klima bei seinen Koordinierungsarbeiten für Forschungsprogramme zur Entwicklung extremer Witterungsbedingungen in der Zukunft zusammenarbeiten und in Kooperation mit dem Konzertierungsorgan für die Analyse der „Klima“-Bedrohung (OCAM Klima) und den zuständigen föderalen Diensten ein Gutachten zum Management von Klimarisiken in Verbindung mit regionalen Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich Überschwemmungen, entwickeln.
24. In den öffentlichen Diensten mit den diversen für die Hilfe zuständigen Behörden eine Risikokultur schaffen.
25. Einen Noteinsatzplan für psychologische Hilfe bei schweren Krisen für die Opfer konzipieren und dessen Koordinierung mit der Föderation Wallonie-Brüssel und der Deutschsprachigen Gemeinschaft sicherstellen.
26. Eine geschützte Datenbank einrichten, welche die diversen Notrufnummern und sämtliche verfügbaren Mittel enthält, die in Zukunft aktualisiert werden.
27. Eine effiziente Hilfslogistik einrichten, insbesondere durch das Organisieren von Ausleihen und Spenden von Material, die Möglichkeit ihrer Lagerung an einem hierzu vorgesehenen Ort, die Bereitstellung von Unterkünften sowie ein Verzeichnis von Unternehmen und Organisationen, die bei einer schweren Krise Unterstützung leisten können.
28. In Abstimmung mit dem Nationalen Krisenzentrum (NCCN) die ständige Verfügbarkeit effizienter und adäquater Ausrüstung überwachen.
29. Ab der Aussendung eines gelben Codes durch das Königliche Meteorologische Institut (KMI) die bevorstehende Situation in multidisziplinären Teams einschätzen und die Informationslage in regelmäßigen Abständen erörtern.
30. Im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden gut leserliche Evakuierungs- und Unterbringungspläne ausarbeiten, einschließlich für präventives Ablassen von Wasser, zusammen mit einem Inventar der Standorte, an denen evakuierte Personen aufgenommen werden können.
31. Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen bei der Noteinsatzplanung auf gemeindeübergreifender Ebene ermöglichen.

32. Im Einklang mit den Allgemeinen Noteinsatzplänen (ANEP) regelmäßig Evakuierungs- und Unterbringungsübungen der Bevölkerung sowie Stresstests in Bezug auf sensible Infrastruktur – gegebenenfalls auf gemeindeübergreifender Ebene – durchführen.
33. Auf Basis bestehender Partnerschaften zwischen den Vereinigungen der Jugendbewegungen und den öffentlichen Behörden sowie auf Grundlage der Verfahren und Best Practices, die während der Überschwemmungen vom Juli 2021 angewendet wurden, ein Evakuierungsverfahren für Ferien- und Jugendcamps in die Allgemeinen Noteinsatzpläne (ANEP) einbeziehen und es in adaptierter Form auf Campingplätze und feste Unterkünfte erweitern.
34. Die Bürgerbeteiligung bei Noteinsatzplanung und -management strukturieren, indem eine Reserve aus freiwilligen Bürgern auf lokaler Ebene eingerichtet und die rechtliche Möglichkeit untersucht wird, die Einsätze dieser Freiwilligen im Krisenfall durch eine Versicherung zu decken.
35. Lokalen Ansprechpartnern die Möglichkeit einer Grundlagenschulung bieten, um sich mit der Risikokultur vertraut zu machen.
36. Eine Rahmen schaffen, der während und nach der Katastrophe eine Organisation mit den Freiwilligen ermöglicht, und die erforderlichen Räumlichkeiten und Materialien bereitstellen, damit diese Hilfe von Nutzen sein kann.
37. Die Vertretung bei Abwesenheit (für Bürgermeister, Provinzgouverneure, Beamte usw.) auf Basis von zuvor festgelegten Kriterien sowie bezüglich des Umfangs der Vertretung formalisieren.
38. Gewährleisten, dass sämtliche Kontaktdaten der zur Vertretung bezeichneten Personen den übergeordneten Behörden und diversen Verantwortlichen der Einsatzkorps ordnungsgemäß übermittelt werden.
39. Eine offizielle Würdigung der dramatischen Hochwasserereignisse im Juli 2021 und ihrer Opfer sowie ihrer freiwilligen Helfer organisieren.
40. Eine Arbeit zur Erinnerung an die Überschwemmungen und ihre Verbreitung organisieren, um länger für die Gefahren von Überschwemmungen zu sensibilisieren.

Regionales Krisenzentrum (CRC-W)

41. Ein Dekret bezüglich des Regionalen Krisenzentrums (CRC-W) verabschieden mit dem Ziel, seine Rollen und Aufgaben zu klären, seine Arbeitsweise zu modernisieren und eine einheitliche Anlaufstelle für die regionalen Dienste zwecks Risikoexpertise aus ihm zu machen. Ergänzend die Aufgaben des Kollegiums der Provinzgouverneure sowie seine Beziehung zum CRC-W präzisieren.
42. In jeder Legislaturperiode einen Bericht veröffentlichen, der den Stand der Antizipierung und Vorbereitung der Reaktionen der Wallonie auf Risiken von Naturkatastrophen oder des Auftretens schwerer Unfälle beschreibt.
43. Die Rolle des CRC-W als bevorzugter Ansprechpartner für die Krisenmanager stärken, wenn eine Krisenphase auf lokaler, provinzieller oder föderaler Ebene ausgelöst wird.
44. Anhang von Kooperationsprotokollen die Kommunikations- und Zuständigkeitsketten zwischen dem CRC-W, den Diensten des ÖDW und den öffentlichen Verwaltungseinheiten (UAP) klären, die mobilisiert werden können.
45. Die Rolle des CRC-W als Koordinator für die Mobilisierung von Know-how und Ressourcen in Bezug auf Risiken optimieren, insbesondere durch die Einrichtung

multidisziplinärer Gruppen wie dem Kompetenzzentrum (CELEX), um die Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren zu fördern, und indem diese Gutachten für die Akteure vor Ort in eine leicht verständliche und nutzbare Form übertragen werden.

46. Die Rolle des CRC-W und der Akteure des Krisenmanagements – Nationales Krisenzentrum (NCCN), Provinzgouverneure, Gemeinden – u. a. im Hinblick auf die Bekämpfung von „Fake News“, die Aktivierung des *Copernicus Emergency Management Service* und die Koordinierung der Nutzung verfügbarer Luftbilder präzisieren.

47. Die Bezeichnung des CRC-W ändern, damit sie seiner Rolle als Risiko-, Wissens- und Unterstützungszentrum für das Krisenmanagement besser entspricht.

48. Bei einer Krise oder in der provinziellen oder föderalen Phase den CRC-W unter die direkte Weisung des Generalsekretärs des ÖDW stellen, wobei Letzter in Absprache mit den betreffenden Generaldirektionen des ÖDW Befehlsgewalt besitzt.

49. Für Krisenzeiten vorsehen, dass der Generalsekretär des ÖDW Kenntnis der ministeriellen Anordnungen an die Generaldirektoren erhält.

50. In der Nachrichtenkette bei Hochwasserwarnungen sämtliche mit der Wasserverwaltung betrauten Akteure (Wasserrörderer und -netzbetreiber, Kläranlagen, Wasserhaltungsdienste usw.) benachrichtigen.

51. Das Personal des CRC-W in der Verbreitung der Informationen schulen, die es erhält und weiterleiten muss.

52. Aus eigener Initiative allen Gemeinden ergänzend zur Möglichkeit eines Abonnements Zugang zu den Mitteilungen des CRC-W verschaffen.

53. Das CRC-W mit Vorsitz und Leitung der Ressortübergreifenden Gruppe Überschwemmungen (GTI) betrauen.

54. Falls eine Krise, die Kompetenzen der Wallonischen Region erfordert, Auswirkungen auf kommunale Kompetenzen hat, die Anwesenheit eines Vertreters dieser Einheiten im CRC-W vorsehen.

55. Dem GTI als strategisches und koordiniertes Lenkungsorgan der Hochwasserrisikomanagementpläne (PGRI) auf Regierungsebene einen offiziellen Status verleihen, indem insbesondere seine Rolle, seine Aufgaben und seine Zusammensetzung präzisiert und sein Zuständigkeitsbereich bei der Vorbereitung des Krisenmanagements zwecks Verbesserung der Koordinierung zwischen den GTI-Mitgliedern erweitert wird.

56. Die Aufgabe der GTI hinsichtlich der Prävention von Überschwemmungen durch Überlaufen und Oberflächenwasserabfluss präzisieren.

57. Die GTI mit der Vorlage eines Berichts für das Parlament in jeder Legislaturperiode betrauen, der zwei Bereiche abdeckt: die Aktivität der GTI einerseits und die Nachverfolgung jeder Maßnahme des PGRI andererseits.

Die (föderalen, provinziellen, kommunalen) Krisenmanager

58. Im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, von der Föderalbehörde die Klarstellung der Befehlsgewalt im Rahmen des Krisenmanagements erbitten. Die Mechanismen der Kooperation zwischen den verschiedenen Einheiten im Falle einer Auslösung mehrerer Notfallphasen hintereinander klar festlegen. Rolle

und Zuständigkeit jedes Beteiligten in jeder Notfallphase (NCCN, Provinziales Krisenzentrum, Kommunales Krisenzentrum) nochmals verdeutlichen.

59. Eine komplette Schulung zum Krisenmanagement für die Verantwortlichen in die Befehlskette integrieren.

60. Die regelmäßige Schulung sämtlicher Mitglieder der Gemeindegremien bezüglich der Noteinsatzplanung und des Krisenmanagements organisieren und diese Schulung für die Bürgermeister und auch die diensttuenden Stellvertreter zur Pflicht machen. In die Schulungen Elemente zum Verständnis und zur Interpretation der im Rahmen des Krisenmanagements erhaltenen Warnmeldungen einbeziehen.

61. Die Schulung zur Noteinsatzplanung und zum Krisenmanagement für die Noteinsatzplanungskoordinatoren (PLANU) und die sie vertretenden und eindeutig bezeichneten Beamten, die Provinzgouverneure und die Bezirkskommissare sowie die Generaldirektoren und stellvertretenden Generaldirektoren der Gemeinden und Provinzen, den Generalsekretär und die Generaldirektoren des ÖDW zur Pflicht machen. In die Schulungen der Kommunalbeamten und ausgewählten Personen Elemente zum Verständnis und zur Interpretation der im Rahmen des Krisenmanagements erhaltenen Warnmeldungen einbeziehen.

62. Auf gemeindeübergreifender Ebene den Austausch von Erfahrungen und Best Practices etablieren und gegebenenfalls den gemeinsamen Einsatz und die Vertretung von zuständigen Beamten der PLANU fördern.

63. Das Risikomanagement in Bezug auf Gefahren bergende Standorte sowie das Ablesen und Verstehen von Daten im Zusammenhang mit Risiken in die Schulungen der PLANU integrieren.

64. Die Schulungen für die beteiligten Akteure im nationalen Portal *Incident & Crisis Management System (ICMS)* organisieren und den Leiter dieser Schulungen zeitnah benennen.

65. Die Nutzungsbedingungen des ICMS im Vorfeld und in klar verständlicher Form an die Beteiligten übermitteln.

66. Die Rolle des ICMS, der Provinzgouverneure und des NCCN in der Befehlskette nochmals verdeutlichen.

67. Die Relevanz der ins ICMS einzugebenden Informationen analysieren.

68. Die Betreiber von Talsperren systematisch in das ICMS-System einbeziehen, wenn diese direkt oder indirekt betroffen sind.

69. Die Organisation von Debriefings und Erfahrungsfeedbacks der Krisenmanager formalisieren und systematisieren und darin die Unterstützungs- und Kompetenzstrukturen (CRC-W, GTI usw.) einschließen, um Lehren aus den erlebten Ereignissen ziehen und sie in das Verfahren zur Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (PGRI) einbeziehen zu können.

70. Hinsichtlich Notfallwarnungen und -kommunikation:

- die Nutzung des Tools „BE-Alert“ durch die Lokalbehörden allgemein einführen;
- die Quote der Abonnenten für BE-Alert in der Bevölkerung erhöhen;
- ein Funknetz „Astrid“, „Blue Light Mobil“ oder Ähnliches, auf das auch die Lokalbehörden Zugriff haben (Noteinsatzplanungskoordinator (PLANU) und/oder Bürgermeister) verbessern. Ergänzend alle alternativen Ressourcen ausbauen, die bei Auslastung oder Ausfall der Netze der Telefonnetzbetreiber, des Stromnetzes und des Internets eine

Kommunikation zwischen Diensten ermöglichen. Bei der Übermittlung einer wesentlichen Information hat der Sender den Erhalt der Nachricht durch den Empfänger zu verifizieren. Den Schweregrad der Situation parametrieren und anhand dieses Schweregrads die Listen mit Nummern hierarchisch gliedern.

71. Eine zentralisierte und einheitliche Krisenkommunikation organisieren, die dem Empfänger in den drei Amtssprachen zugeht.

72. Im Krisenfall in den sozialen Netzwerken für die weite Verbreitung einer effizienten Kommunikation sorgen, um die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Bevölkerung zu ermöglichen und „Fake News“ zu bekämpfen.

73. Zusätzlich zum vorhandenen Inventar, zu den Medien und den sozialen Netzwerken einen lokalen Kommunikationskanal einrichten wie etwa je nach Fall:

- die Bildung eines Netzes aus lokalen Ansprechpartnern und gegebenenfalls seine Aktivierung im Krisenfall;
- die Nutzung von Lautsprechern in den Vierteln;
- von Haus zu Haus gehen;
- die Sirenen.

74. Unbeschadet der Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren bei der Wallonischen Regierung beantragen, die Föderalregierung zu ersuchen:

- die Arbeitsweise des Nationalen Krisenzentrums (NCCN) und der provinziellen Krisenzentren auszuwerten, um die Staffelübergabe beim Übergang von einer Ebene des Krisenmanagements zu einer anderen flüssiger zu gestalten;
- die Nutzung der Mittel des NCCN während einer provinziellen oder kommunalen Krisenphase vereinfachen;
- die Kooperation des NCCN mit den Diensten der Provinzregierungen und den Gemeinden verstärken;
- auf Ebene des NCCN eine Aufgabe zum besseren Verständnis der Klima- und Umweltrisiken in gleicher Weise wie die bereits vom NCCN berücksichtigten Großrisiken konzipieren;
- die Rolle des NCCN bei der Mobilisierung und Bereitstellung von Fachexpertise auf den anderen Ebenen des Krisenmanagements stärken.

75. Jeden Notfalleinsatzplan (PGUI) mindestens alle sechs Jahre unter Einbeziehung einer gemeindeübergreifenden Konzertierung aktualisieren. In jeder Gemeinde die Berücksichtigung der Gefahr von Überschwemmungen bei der Ausarbeitung ihres PGUI allgemein vorschreiben und dabei eine Benennung der Kommunikationsketten, einen Krisenkommunikationsplan und einen Evakuierungs- und Unterbringungsplan je nach Ort der Risiken einbeziehen.

76. Die Empfänger (Beauftragte und/oder Beamte) der Warn- und Alarmmeldungen des NCCN und des CRC-W klar benennen.

77. Eine Möglichkeit für die Provinzgouverneure vorsehen, bei einer schweren Krise eine Personalreserve aus den Beamten der Provinzverwaltung zu mobilisieren.

78. Von den Diensten des Provinzgouverneurs ausgehend eine regelmäßige und effektive Aktualisierung der Notfallkontakte der Lokalbehörden und Akteure des Krisenmanagements organisieren.

79. Art und Weise des Tätigwerdens und der Arbeit der Einsatzleitstellen (PC Ops) für eine Krise, die mehrere Hilfeleistungszonen betrifft, auswerten.
80. Eine oder mehrere Lokalitäten bestimmen, die kurzfristig eingerichtet werden können, damit das kommunale Krisenzentrum ihn ihnen gefahrlos und bequem zusammentreten kann.
81. Bei der Wallonischen Regierung beantragen, dass sie die Föderalregierung ersucht, ein verständliches zonenübergreifendes Noteinsatzverfahren vorzusehen, das festlegt, welcher Hilfeleistungszonenkommandant die Maßnahmen leitet.
82. Die Übermittlung von Tagesordnungen der Protokolle der Sitzungen der Hilfeleistungszonenkollegien an die Provinzgouverneure vorsehen.
83. Die territoriale Strukturierung der Hilfeleistungszonen in Abstimmung mit den Lokalbehörden auswerten.
84. Bei der Wallonischen Regierung beantragen, dass sie die Föderalregierung ersucht, die Überlegungen zur Möglichkeit fortzusetzen, die Anzahl der Hilfeleistungszonen zu reduzieren.

3. DIE TALSPERREN UND INGENIEURBAUWERKE

Rechtsrahmen

85. Einen Rechtsrahmen für den Betrieb und Schutz der öffentlichen und privaten Stauseen in der Wallonie sowie für ihre externe Inspektion schaffen mit dem Ziel:

- die Sicherheit der Bauwerke jederzeit zu gewährleisten;
- die optimalen Funktionen der Infrastrukturen, Ausrüstungen und Instrumente zu gewährleisten, die je nach den übertragenen Aufgaben genutzt werden (Sicherheit, Trinkwasserreserve, Beseitigung von Spitzen, Niedrigwasser, Energieerzeugung, Freizeit);
- klare Verfahren und Prioritäten für die Beamten mit operativen Aufgaben formalisieren;
- die Modalitäten einer regelmäßigen Inspektion organisieren (technische Datenblätter zur Inspektion und externe Stresstests);
- die Modalitäten eines Dialogs zwischen den Betreibern der Stauseen in der Wallonie organisieren.

86. Ohne auf die Schaffung dieses Rechtsrahmens zu warten, zeitnah ein externes Audit der Stauseen organisieren.

87. Diese externen Audits einschließlich der Durchführung von Stresstests grundsätzlich mindestens einmal alle fünf Jahre vorsehen.

88. Im Rahmen der Vorschriften die Stellungnahmen und Empfehlungen der Internationalen Kommission für große Talsperren (CIGB), insbesondere Karten zur Überschwemmung unterhalb der Bauwerke bei Ausfall, berücksichtigen.

Betrieb der Talsperren und Ingenieurbauwerke

89. Die Bereiche des Einzugsgebiets oberhalb der Talsperre modellieren, um genauer und in Echtzeit einschätzen zu können, ob die Stauseen durch die Aufnahmereserve abgesichert werden müssen.

90. In Rücksprache mit der Wallonischen Wassergesellschaft (SWDE):

- den Betrieb der Talsperren dynamischer gestalten mit einer Reserve, die der Jahreszeit folgt, meteorologischen und hydrologischen Vorhersagen und Daten sowie einer Verstärkung möglicher Spielräume der Betreiber;

- aufgrund dessen den Betriebsvertrag der
 - SWDE, die Vereinbarung zwischen der SWDE und dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Mobilität und Infrastruktur (ÖDW MI) und die Anleitung für den Betrieb der einzelnen Stauseen überarbeiten.
- 91. Den Öffentlichen Dienst der Wallonie (ÖDW) autorisieren, dem SWDE und jedem anderen Betreiber einer Talsperre oder eines Elektrizitätswerks vorzuschreiben, im Krisenfall eine sofortige Pumpspeicherung einzurichten.
- 92. Im Zuge dessen die Methode zur Berechnung der Zuflussmenge (Niederspannung) überarbeiten, um die Faktoren zur Umwelt (Oberflächenwasserabfluss, Sättigung des Erdreichs) und zu anderen Vorhersagen in sie einzubeziehen.
- 93. Hinsichtlich der Vorhersagemodelle speziell für den Betrieb der Talsperren:
 - die Talsperren mit Vorhersagetools ausstatten, die es dem Betreiber ermöglichen, realistische Vorhersagen zum Einfluss des Oberflächenwasserabflusses auf den Betrieb des Bauwerks zu machen;
 - ein mathematisches Modell einwickeln, mit dem die in das Bauwerk eintretende Wassermenge in Abhängigkeit von den meteorologischen Vorhersagen und einem gegebenen Oberflächenwasserabfluss geschätzt werden kann.
- 94. Den Einfluss von Staulegungen auf das unterhalb liegende Einzugsgebiet modellieren und dabei auch den Einfluss des Oberflächenwasserabflusses auf die Einzugsgebiete einbeziehen und auf dieser Basis die Informationen in der Anleitung für den Betrieb zur Geschwindigkeit der Hochwasserwelle aktualisieren.
- 95. Den Beschlussfassungsmechanismus für den antizipativen Betrieb und das Ablassen von Wasser aus den Stauseen bei Hinweis auf, Vorwarnung oder Warnung vor Hochwasser präzisieren, damit sich der Vertreter des Betreibers der Talsperre und die Abteilung Stauseen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastruktur (ASW ÖDW MI), die GDH ÖDW MI und ihre untergeordneten Abteilungen abstimmen, sofern die Talsperre direkt vom ÖDW betrieben wird. Für die Konzessionäre der privaten Talsperren wird künftig ein Konzertierungsverfahren eingeführt.
- 96. In den Betrieb der Talsperren einen Warnplan integrieren, der ein Inkrafttreten entsprechend den einzelnen Warnniveaus mit den Vorschriften vorsieht, die auf jedem Niveau einzuhalten sind, um die Rolle der Betreiber der Talsperren zu klären.
- 97. Für den Krisenfall einen Mechanismus der operativen Bereitschaft für den Betrieb der Stauseen vorsehen.
- 98. Die Möglichkeit und die etwaigen Auswirkungen einer Vernetzung der Talsperren eruieren.
- 99. Die Möglichkeiten eruieren, die Einrichtungen unterhalb der Stauseen so anzupassen, dass die Kapazität zur Rückgabe im Bedarfsfall erhöht wird.
- 100. Die Möglichkeit eruieren, die Speicher der Stauseen so anzupassen, dass Grünstrom erzeugt werden kann.
- 101. Den Austausch von Erfahrungen und Best Practices zwischen den Betreibern der Talsperren in der Wallonie, in Belgien und international fördern und systematisieren.
- 102. Bei der Wallonischen Regierung beantragen, die Föderalregierung zu ersuchen, eine Änderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge zu erwirken, um die

öffentlichen Aufträge mit Bezug zu Talsperren in die Kategorie der Sonderbereiche aufzunehmen.

Prävention der Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb der Talsperren

103. Teams aus Talsperrenbetreibern für das (interne und externe) Risiko- und Krisenmanagement zusammenstellen und konstituieren.

104. Die Teilnahme der Betreiber der Talsperren an den GTI-Sitzungen organisieren.

105. Die Kommunikation zwischen den Betreibern der Stauseen und den Lokalbehörden, Hilfeleistungszonen und Polizeizonen systematisieren und formalisieren, indem regelmäßige Treffen vorgesehen werden.

106. Zeitnah Besondere Noteinsatzpläne (PPUI) für sämtliche Stauseen in der Wallonie auf Initiative der Provinzgouverneure und in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Parteien erstellen und die jeweiligen Risiken des Betriebs der Talsperren und Öffnungen in die PGUI der betroffenen Provinzen und Gemeinden inklusive eines Evakuierungs- und Unterbringungsplans einbeziehen.

107. Die Talsperrenbetreiber in die Noteinsatzplanung auf Ebene der Provinzgouverneure und Gemeinden einbinden.

108. Die Stauseen und die Talsperren an Wasserläufen in die Hochwasserrisikomanagementpläne (PGRI) einbeziehen.

109. Verwaltung und Schutz wichtiger Baustellen für hydraulische Bauwerke und andere Ingenieurbauwerke auf Wasserläufen verbessern, indem die Risiken bei Hochwasser analysiert und einbezogen werden.

4. VERWALTUNG DER WASSERLÄUFE

110. Einen multidisziplinären Ansatz für jedes Einzugsgebiet empfehlen und dabei die Herausforderungen für die Gebiete flussauf- und abwärts berücksichtigen, um einen Beitrag zum Schutz von Personen und Gütern zu leisten.

111. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen für die Gebiete flussauf- und abwärts und der europäischen Verpflichtungen zur Verwaltung der Wasserläufe ein Audit der Verwaltungs- und Instandhaltungsmodalitäten für diese durchführen.

112. Eruieren, ob es sinnvoll ist, die vorhandene Koordinierung der Instandhaltungsarbeiten anhand der Nutzung des Aktionsprogramms für Flüsse für einen integrierten und nach Sektoren gegliederten Ansatz (PARIS) zu intensivieren.

113. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen für die Gebiete flussauf- und abwärts eine Studie zum Einfluss der künstlichen Umgestaltung der Wasserläufe auf Überschwemmungsrisiken durchführen.

114. Einrichtungen zur Verhinderung von Überschwemmungsrisiken entwickeln, wobei Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (zeitweilige Versenkungsgebiete, Remäandrierung, Verbreiterung des Wasserlaufs, Entsiegelung usw.) bevorzugt werden.

115. Zeitnah die Möglichkeit einer Überarbeitung der Kategorisierung der Wasserläufe analysieren, um deren Verwaltung unter Berücksichtigung der spezifischen Funktionen und Bedürfnisse jeder Kategorie von Wasserläufen zu optimieren.

116. Den betroffenen Lokalbehörden einschließlich den Polizeizonen und Hilfeleistungszonen die Hochwassergefahrenkarten, die Karten der Überschwemmungsgebiete und die Risikokarten jeweils nach deren Aktualisierung übersenden.

117. Die auf Ebene der Teileinzugsgebiete erstellten Masterpläne in die PGRI einbeziehen.

118. In die PGRI ein proaktives territoriales Überschwemmungsrisikomanagement unter Einbeziehung der Maßnahmen integrieren, mit denen insbesondere die Verbesserung der Bodenqualität, die Erhöhung ihrer Fähigkeit zum Wasserrückhalt und zur Verlangsamung von Oberflächenwasserabfluss sowie die Erhöhung der Wasserversickerung bezweckt werden.

5. RAUMPLANUNG UND WIEDERAUFBAU

Rechtsrahmen

119. Eruieren, wie der Rechtsrahmen am besten geändert werden kann, um die Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarten bei der Ausstellung von Städtebaugenehmigungen zu gewährleisten.

120. Bei den Genehmigungen, im Zuge derer besondere hydrologische Maßnahmen erforderlich sind (Regenüberlaufbecken, Schwemmland usw.), die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen überprüfen.

121. Den Rahmen so anpassen, dass stärker auf Stellungnahmen der Zelle Integrierte Verwaltung für Boden-Erosion-Oberflächenwasserabfluss (GISER) des ÖDW je nach Einfluss des analysierten Projekts auf das Risiko Bezug genommen werden kann.

122. Die Existenz der GISER-Zelle bekannter machen und für einen Projektträger eines Bau- oder Städtebauprojekts die Möglichkeit schaffen, vor der Bewilligungsphase der Genehmigung eine indikative allgemeine vorherige Stellungnahmen zu beantragen, welche die Analysen der GISER-Zelle, der Verwalter der Wasserläufe, der Kanalisationsverwalter und aller anderen betroffenen Akteure je nach Standort einbezieht.

123. Einen Bauleitfaden für die Wohngebiete einführen, die auf Plateaus von Einzugsgebieten entwickelt werden und Einfluss auf das Gewässernetz haben.

124. Die Bezugssysteme für nachhaltiges Bauen aktualisieren und bekannt machen, um Gebäude an die Risiken extremer Wetterphänomene anzupassen.

125. Eigentümer und Mieter über die Best Practices bei Aus- und Neubau informieren, um Wohngebäude weniger anfällig für Klima- und Umweltrisiken zu machen (Einbau von Anlagen in Obergeschossen, bioklimatische Architektur usw.).

126. Die Karten der Überschwemmungsgebiete und die Hochwassergefahrenkarten – prioritär in den betroffenen Gebieten – aktualisieren. Bei dieser Aktualisierung werden zum Beispiel berücksichtigt:

- die Gefahren häufigeren Wiederauftretens extremer klimatischer Phänomene;
- die erschwerenden Vorgänge (z. B. Städtebau und Flächeninanspruchnahme, Einfluss der Verklausungen usw.);
- die Auswirkungen des Betriebs der Talsperren in jedem Szenario der Anleitung für den Betrieb;
- das Grundwasser und sein etwaiger Anstieg;
- die Auswertung in jeder Gemeinde nach einer Überschwemmung.

Bis zu dieser Aktualisierung muss:

- gewährleistet werden, dass die Lokalbehörden umfassend über Umfang und Bedeutung der Karten der Überschwemmungsgebiete in der Realität informiert sind;

- eine nutzbare Ausgabe dieser Karten in allen Tools des Geoinformationssystems (GIS), die von den Gemeinden genutzt werden, eingebunden wird;
- eine Informations- und Bewusstmachungskampagne für die Bevölkerung und die beteiligten Parteien (Architekten, Notare, Städtebauer usw.) zu Umfang und Bedeutung der Karten der Überschwemmungsgebiete in der Realität durchgeführt werden.

127. Die spezifischen Karten des Risikos oberhalb der Bauwerke bei Ausfall finalisieren und veröffentlichen.

128. Der Prozess zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für jedes Gebiet festlegen und dabei die erforderlichen Änderungen am Raumentwicklungskonzept (SDT) und am Raumordnungsgesetzbuch (CoDT) auf Grundlage der Empfehlungen aus dem Bericht der Expertengruppe zur „Flächeninanspruchnahme“ vornehmen.

129. Bis dahin die konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenversiegelung verstärken, insbesondere auf Basis der derzeitigen Arbeit zur Verwaltung auf Grundlage von Niederschlagswasser.

Sondermaßnahmen

130. Soweit möglich, die von Hochwasser bedrohten Gebäude so anpassen, dass sie Überschwemmungen standhalten, insbesondere die gemeinschaftlichen Einrichtungen einschließlich der vorhandenen Bauten.

131. Die Berechnung eines Sicherheitsabstands (Abstand zwischen dem Wasserstand und dem höchsten Punkt einer Böschung oder der Unterkante einer Brücke) bei Projekten zur Anlage von Wasserläufen und zum Bau von Überquerungen berücksichtigen und systematisieren.

132. Sich einen koordinierten Überblick in den Gebieten, in denen mehrere Gemeinden aneinandergrenzen, verschaffen, um ein ganzheitliches Konzept zur Raumordnung zu erhalten.

133. Die Aufnahmefähigkeit der Böden erhöhen durch:

- im strategischen Plan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgesehene Optimierung beim Anbau (Winterbedeckung, Agroforstwirtschaft usw.);
- Fortsetzung des Programms „*Yes We Plant*“ zur Anpflanzung von Bäumen und Hecken sowie zur Verstärkung der Durchlässigkeit der Waldböden;
- Erhöhung der Durchlässigkeit der Böden und des Rückhalts von Niederschlagswasser am Ort selbst bei allen Sanierungs- und Renovierungsprojekten.

134. Studien zum Oberflächenwasserabfluss auf Ebene von Vierteln oder Gemeinden mit genauer Definition des Risikos und Einführung baulicher Maßnahmen wie neuer Sammelbecken, Versickerung, lokaler Schutz von Gebäuden usw. ausarbeiten.

Wiederaufbau

135. „*Masterpläne*“ einführen, um den Wiederaufbau und die Vorbeugung von Überschwemmungsrisiken zu organisieren, in einem einheitlichen und geplanten Konzept auf Ebene der Teileinzugsgebiete, beginnend mit der Weser, für jedes betroffene Tal und gegebenenfalls für jedes andere Einzugsgebiet, in dem sich dies als notwendig erweist. Diese „*Masterpläne*“ stellen Hilfsmittel für die Entscheidungsfindung dar und können eventuell Angaben enthalten insbesondere zu:

- den Maßnahmen in den nicht städtischen Gebieten, um die Rückhaltefähigkeit der Böden zu erhöhen und den Oberflächenwasserabfluss zu verlangsamen (dauerhafte Bedeckung durch

Vegetation, widerstandsfähige Wälder, Anpflanzung von Hecken, landwirtschaftliche Praktiken usw.);

- Maßnahmen in städtischen Gebieten, um die Versickerung von Wasser zu erhöhen (mehr Grün, naturnahere Gestaltung, Bewahrung natürlicher Brachen, drainierende Materialien usw.);
- Projekte zur Anlage von Wasserläufen mit dem Ziel, die Anfälligkeit der verstädterten Gebiete zu reduzieren (zeitweiliges Versenkungsgebiet, Remäandrierung usw.).

Diese „*Masterpläne*“ werden Vorschläge für konkrete Maßnahmen enthalten, die auf Basis der von der Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren in den überarbeiteten Fassungen der Sektorpläne und in den Tools zur kommunalen Planung ihren Niederschlag finden.

136. Das ökologische Netz in der Wallonie schützen.

137. Den sozialen Zusammenhalt in den Tälern bewahren.

138. Eine Rekonstruktion der Böschungen der Wasserläufe durchführen, vorrangig in den städtischen bzw. verstädterten Gebieten, unter Einbeziehung des veränderten Verhaltens der Wasserläufe infolge des Hochwassers vom Juli 2021 und auf Grundlage der Ergebnisse der hydrologischen und hydraulischen Studien sowie der verschiedenen geplanten Szenarien für die Anlage.

139. Im Rahmen der Maßnahmen nach der Krise die geltenden Verfahren überprüfen, um allen den Zugang zu den Verwaltungsschritten zu ermöglichen und soweit möglich sämtliche Maßnahmen (Formalitäten, öffentliche Aufträge, Betreuung) zu vereinfachen und zu beschleunigen und eine Überlastung der Verwaltung zu verhindern.

140. Alle Formen der Partnerschaft zwischen öffentlichen Partnern und/oder gegebenenfalls öffentlichen und privaten Partnern mobilisieren und die Vernetzung der Gemeinden, Interkommunalen, öffentlichen und privaten Gesellschaften bei ihrer Hilfsaufgabe in den Bereichen Abfälle, Evakuierung, Umsiedlung, Abriss, Noteinsatzarbeiten usw. managen.

141. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft schließen, um die konkrete Umsetzung der Hilfen zu erleichtern und die Verteilung der Rollen auf die beiden Körperschaften zu klären.

142. Bei der Wallonischen Regierung beantragen, die Föderalregierung zu ersuchen, eine Überarbeitung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, vorzusehen, damit das durchzuführende Verfahren und die Zuständigkeiten der beteiligten Akteure im Rahmen der Wiederaufbauphasen nach einer Krisensituation präzisiert werden.

143. Die Artikel L1222-3 bis L1222-9 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung mit dem Ziel abändern, es dem Gemeindegremium zu ermöglichen, sämtliche Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe bei einem dringenden Wiederaufbau aufgrund von Schäden zu managen, die durch eine Krisensituation entstanden sind.

144. Die Föderalbehörde ersuchen, bei der Europäischen Union im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union Folgendes zu beantragen:

- eine Erhöhung der Haushaltsmittel für Naturkatastrophen;

- eine Beschleunigung der Verfahren zur Freigabe dieser Haushaltsmittel zugunsten der zuständigen öffentlichen Behörden, um eine Bereitstellung dieser Mittel innerhalb von sechs Monaten zu ermöglichen.

6. ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE UND ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Organisation

145. Die Interdisziplinarität innerhalb des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) verbessern, um der isolierten Verwaltung ein Ende zu setzen.

146. Die koordinierende Rolle des Generalsekretariats des ÖDW stärken und dabei die Interdisziplinarität zwischen den Generaldirektionen verbessern.

Eine entsprechende organisatorische Kultur ausbilden, insbesondere:

- auf Ebene der von der Regierung festgelegten interdisziplinären Ziele;
- hinsichtlich der Dynamik von Projekten (einschließlich jener mit befristeter Dauer);
- hinsichtlich der Antizipierung und Kontrolle des Risikos in einer Krisensituation;
- hinsichtlich einer Möglichkeit für den Strategischen Ausschuss (COSTRA), über mehrere Generaldirektionen betreffende Herausforderungen zu entscheiden.

147. Eine Politik der öffentlichen Dienstleistungen einführen, mit der die Verwaltung modernisiert und eine Kultur der Effizienz in den Diensten des

ÖDW eingerichtet werden können.

148. Die Rolle des COSTRA in einer Krisensituation definieren, um Arbeitsweise, Koordinierung und Kommunikation innerhalb des ÖDW zu verbessern, und um zu präzisieren, inwiefern er mit den Aufgaben des Regionalen Krisenzentrums (CRC-W) verbunden ist.

149. Innerhalb des ÖDW Instrumente entwickeln, die eine gemeinsame Datenerhebung ermöglichen, um die Schäden auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinden in Krisenzeiten abzuschätzen.

Personalressourcen

150. Auf eine bessere Übertragung von Wissen achten, insbesondere für die kritischen Funktionen, wenn Positionen neu besetzt werden.

151. Ein laufend aktualisiertes Verzeichnis der in einer Krisensituation mobilisierbaren Personal- und Materialressourcen innerhalb des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) anlegen.

152. Hinsichtlich des Personals die Attraktivität des ÖDW steigern und im Zuge dessen den Stellenwert einschlägiger Erfahrung und des Dienstalters aus dem Privatsektor erhöhen.

153. Die Effizienz der Verfahren steigern, um eine schnellere Durchführung der von der Wallonischen Regierung beschlossenen Anwerbungen zu gewährleisten.

154. Bei der Wallonischen Regierung beantragen, die Föderalregierung zu ersuchen, sich mit den Personalvertretungsorganisationen abzustimmen, um die Möglichkeit zu analysieren, ob die geltenden Arbeitszeitnormen des in das Krisenmanagement involvierten Personals angepasst werden können, um das Management einer solchen Situation effizienter zu gestalten.

7. SONSTIGE MASSNAHMEN

155. Die Kommunalen Aktionspläne für nachhaltige Energie und die Anpassung an den Klimawandel (PAEDC) aktualisieren, um die Herausforderungen der Anpassung an den Klimawandel stärker zu berücksichtigen.

156. Einen Plan zur Behandlung und zum Abtransport von Abfällen in Notsituationen erstellen und dabei die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den betreffenden Akteuren berücksichtigen, und zugunsten der Gemeinden unter der Führung der Öffentlichen Gesellschaft für die Förderung der Umweltqualität (SPAQUE) ein Notfallverfahren für die Entsorgung der kurzfristig entstandenen Abfälle konzipieren.

157. Jede Interkommunale für die Abfallbeseitigung damit beauftragen, Standorte zur vorübergehenden Lagerung von Abfällen zu ermitteln.

158. Die technischen und rechtlichen Bedingungen vor der Einführung einer Regelung festlegen und auswerten, die der Wiederverwendung von Baggergut insbesondere auf Basis der beim Umgang mit Erdaushub gewonnenen Erkenntnisse den Vorzug geben.

159. Die Verwertung der Bohrreste besser systematisieren, um ihre Entsorgung auf Sonderdeponien (CET) zu verhindern oder zu beschränken (Belag für Straßen und Radwege, Dämme usw.).

160. Den Notfalltierärzten sowie den Tierschutzakteuren Zugang zu den Sicherheitsbüros der Provinzen und den Noteinsatzplänen der Lokalbehörden bieten, um Krisensituationen zu managen, in denen Tiere in gewerblicher wie auch privater Haltung betroffen sind.

161. Zur Nutzung der besten Tools durch die Gemeinden, Tierärzte, Feuerwehrleute, Polizeibeamte und Bürger bei der Suche nach entlaufenen oder verendeten Tieren anzuregen.

Da sich einige Empfehlungen des vorliegenden Berichts auch an die zuständigen Behörden der Förderalbehörde oder der Europäischen Union richten, ohne dass dies explizit erwähnt wird, bittet die Parlamentarische Untersuchungskommission den Präsidenten des Parlaments, diesen Bericht an die Präsidentin der Abgeordnetenkammer, an den Premierminister, an die Präsidentin der Europäischen Kommission und an den Präsidenten des Europarats weiterzuleiten, um die Umsetzung der Empfehlungen zu fördern.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission bittet den Präsidenten des Parlaments ferner, den vorliegenden Bericht an die Präsidenten der Parlamente und an die Ministerpräsidenten der belgischen Gliedstaaten weiterzuleiten.